

Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Staatszielbestimmungsgesetz
(Entwurf der Kärntner Landesregierung)

Die ARGE DATEN unterstützt die Absicht der Kärntner Landesregierung, Staatszielbestimmungen in die Kärntner Landesverfassung aufzunehmen, und bringt zwei Vorschläge zur Erweiterung dieses Gesetzes ein:
1. Grundrecht auf Datenschutz

Die ARGE DATEN begrüßt zwar, daß schon in § 1 der "Schutz der Privatsphäre des Menschen" festgeschrieben werden soll, vermißt aber die Sicherung des Grundrechts auf Datenschutz. Der Datenschutz wird zwar nach nationaler und internationaler Rechtsprechung auch durch Art. 8 MRK umfaßt, allerdings ist diese Vorschrift nun schon 42 Jahre alt, wurde also in einer Zeit formuliert, als dem Datenschutz noch nicht dieselbe Bedeutung zugemessen wurde wie jetzt.

Der sehr allgemein gehaltene Art. 8 MRK umfaßt in der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte z. B. die folgenden Bereiche (vgl. EuGRZ 1983, S. 423): Verbot bestimmter fremdenpolizeilicher Maßnahmen (zum Schutz der Familie), Schutz der Wohnung, Schutz der Rechte der Eltern, Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit, Datenschutz.

Datenschutzspezifische Rechte gewährt Art. 8 MRK aber nicht, weshalb eine Reihe europäischer Staaten eigene Datenschutzgesetze beschlossen haben, die z. B. die Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung umfassen. Acht Staaten (darunter Österreich) haben das "Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten" (Europaratsabkommen zum Datenschutz, BGBl. 317/1988) unterzeichnet. Österreich hat dieses Abkommen noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt. So besteht z. B. kein besonderer Schutz für besonders sensible Daten (Art. 6) und auch die Anforderungen an die Qualität der Daten (z. B. das Prinzip der minimalen Speicherdauer, Art. 5 lit. e) sind im österreichischen Recht mangelhaft verankert.

Aus allen diesen Gründen regt die ARGE DATEN an, ins Kärntner Staatszielbestimmungsgesetz einen Artikel aufzunehmen, der über die Erwähnung der bereits bestehenden Bestimmungen

Art. 8 MRK und des Datenschutzgesetzes hinaus auch auf das Europaratsabkommen hinweist. Ein solcher Artikel könnte etwa so lauten:

Datenschutz

Das Land Kärnten schützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die sich aus dem Datenschutzgesetz und aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergebenden Rechte, insbesondere die Rechte auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, Auskunft, Richtigstellung und Löschung.

2. Informationsrecht

Das Gegenstück zum Grundrecht auf Datenschutz - das den Menschen davor schützen soll, daß der Staat unnötig viel über ihn weiß - ist das Informationsrecht, das den Menschen davor schützen soll, daß der Staat ihm unnötig viel verheimlicht. Es ist klar, daß eine Demokratie - deren Recht ja "vom Volk ausgehen" soll - nicht funktionieren kann, wenn der Staat seinen Bürgern die für die Mitbestimmung notwendigen Informationen vorenthält.

In Österreich gibt es prinzipiell das Bekenntnis zu einem solchen Informationsrecht, nämlich in Art. 20 Abs. 4 B-VG und in den Auskunftspflichtgesetzen. Auch in Kärnten gibt es ein solches Gesetz, nämlich das "Gesetz vom 19. Mai 1988, LGBl. 29, über die Auskunftspflicht in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden". Auch Art. 10 MRK kann in diesem Sinn interpretiert werden.

Alle derzeit geltenden Auskunftspflichtgesetze haben das Problem, daß sie nicht durchsetzbar sind. In den USA gewährleistet der Freedom of Information Act (FOIA), daß Bürger, die eine Auskunft nicht erhalten, sich an ein Gericht wenden können. Außerdem werden staatliche Stellen von vornherein dazu angehalten, ihre Dokumente zu veröffentlichen. Die Einklagbarkeit in Streitfällen wird das Land Kärnten aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht selbst einführen können, die ARGE DATEN ersucht das Land Kärnten aber, darauf hinzuwirken, daß eine Behörde (z. B. die Datenschutzkommission) damit beauftragt wird.

Weiters gibt es in der Praxis das Problem, daß die

Amtsverschwiegenheit in den Augen vieler Beamter schwerer wiegt als die Rechte der Bürger nach dem Auskunftspflichtgesetz. So gibt es z. B. Beamte, die gerne bereit sind, einen Erlaß telefonisch zu erläutern oder sogar vorzulesen, aber keine Kopie davon weitergeben wollen. Außerdem besteht das Problem, daß verschiedenste Gremien (z. B. sozialpartnerschaftlich besetzte Beiräte) in ihren Geschäftsordnungen grundsätzlich Amtsverschwiegenheit vorsehen. Das erschwert auch die Tätigkeit der Medien.

Das Staatszielbestimmungsgesetz bietet die hervorragende Gelegenheit, in einem Landes-Verfassungsgesetz festzuschreiben, daß staatliches Handeln prinzipiell öffentlich sein sollte. Da es sich nur um ein Staatszielgesetz handelt und nicht um die Festlegung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, kann auf detaillierte Ausnahmebestimmungen verzichtet werden. Den entsprechenden Artikel könnte man z. B. so formulieren (Der erste Satz ist § 1 Abs. 1 des Kärntner Auskunftspflichtgesetzes nachempfunden.):

Informationsrecht

Das Land Kärnten bekennt sich im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches zum Recht jedes Menschen auf Information über das Handeln der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung. Dokumente, Berichte, Akten und Verhandlungen dieser Organe sollen grundsätzlich öffentlich sein, soweit wichtige Geheimhaltungsinteressen oder die Rechte und Freiheiten Dritter dem nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang regt die ARGE DATEN auch an, daß in das Kärntner Auskunftspflichtgesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, die Auskunftsbegehren und Amtshandlungen nach diesem Gesetz von den Landes- und Gemeindeabgaben befreit. Ähnliche Bestimmungen gelten bereits im Burgenland, in Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie teilweise im Auskunftspflichtgesetz des Bundes. In der Praxis ergibt sich nämlich das Problem, daß unbürokratisch und kostenlos Auskünfte erteilt werden, aber nachträglich (bis zu 5 Jahre später) öS 180 eingehoben werden (öS 120 Stempelmarke plus öS 60 "Strafe"). Die Gebührenpflicht sollte daher rückwirkend aufgehoben werden.